

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Neuvergabe der Wasserkonzession**

**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Finanzausschuss	22.06.2015
Rat	23.06.2015

**Beschluss:**

Der Rat stimmt den als Anlage beigefügten Eignungskriterien, Mindestanforderungen sowie Auswahlkriterien nebst Gewichtung und der in dieser Beschlussvorlage dargestellten Auswertungssystematik für das Konzessionierungsverfahren Wasser der Stadt Köln zu und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung des Konzessionierungsverfahrens mit dem Ziel des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages Wasser ab dem 01.10.2016.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam):****ab Haushaltsjahr:** 2017

a) Erträge	<u>ca. 20 Mio.p.a.</u> €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen:****ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung****A. Einleitung und Hintergrund**

Zwischen der Stadt Köln und der GEW Köln AG besteht ein Konzessionsvertrag Wasser, der zum 30.09.2016 endet. Die GEW Köln AG hat ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die RheinEnergie AG übertragen. Gegenstand des Wasserkonzessionsvertrages ist die öffentliche Trinkwasserversorgung im Stadtgebiet. Das Versorgungsunternehmen übernimmt die Pflicht zur öffentlichen Trinkwasserversorgung und erhält ein umfassendes Wegenutzungsrecht des öffentlichen Straßenlandes.

Anders als bei der Vergabe der Konzessionen für die Strom- und Gasversorgung finden die Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts zum Auswahlverfahren im Bereich der Wasserversorgung keine Anwendung. Bei der Wasserkonzession handelt sich aber um eine Dienstleistungskonzession, deren Vergabe nach den europarechtlichen Vorgaben grundsätzlich eines Auswahlverfahrens bedarf, das den Grundsätzen der Diskriminierungsfreiheit und der Transparenz genügt.

**B. Verfahren bei der Stadt Köln**

Die Verwaltung hat für die rechtliche Begleitung der Neukonzessionierung Wasser die Rechtsanwaltskanzlei Becker Büttner Held (BBH) beauftragt.

Auf Empfehlung von BBH hat sich die Verwaltung entschieden, ein in mehrere Phasen gegliedertes Verfahren für die Vergabe der Wasserkonzession durchzuführen, bestehend aus einer Interessenbe-

kundungsphase, einer Verhandlungsphase und einer Entscheidungsphase.

## I. Interessenbekundungsphase

Die Stadt Köln wird das Vertragsende des auslaufenden Wasserkonzessionsvertrages mit der GEW Köln AG im Anschluss an die Ratssitzung am 23.06.2015 im elektronischen Bundesanzeiger und im EU-Amtsblatt bekannt machen. Mit dieser Bekanntmachung werden am Neuabschluss des Konzessionsvertrages für die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Köln interessierte Unternehmen aufgefordert, ihre Interessenbekundung innerhalb einer dreimonatigen Frist bei der Stadt Köln schriftlich einzureichen. Die Stadt Köln veröffentlicht zudem von der RheinEnergie AG zur Verfügung gestellte Daten und Informationen über die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Köln in geeigneter Form im Internet.

## II. Verhandlungsphase

Die Verhandlungsphase wird mit Versendung eines ersten Verfahrensbriefes, mit dem die Stadt Köln indikative Angebote von den interessierten Unternehmen abfragt, eingeleitet. In diesem Verfahrensbrief werden die Auswahlkriterien den Interessenten erstmalig transparent und diskriminierungsfrei bekannt gegeben. Die Bewerber erhalten im Rahmen der Verhandlungsphase die Gelegenheit, ihr Unternehmen und ihr Angebot zu präsentieren und sie werden aufgefordert, die Vorteile ihres Angebots in Bezug auf die Auswahlkriterien darzustellen. Dabei erhält die Stadt Köln die Gelegenheit, in den Verhandlungen über die Angebote und insbesondere über die einzelnen Regelungen der Vertragsentwürfe zu diskutieren.

Für die indikativen Angebote der Konzessionierung wird die Verwaltung einen ersten – unverbindlichen – Entwurf eines Wasserkonzessionsvertrages, einen ersten – unverbindlichen – Entwurf eines Löschwasservertrages sowie ein Muster für ein vom Bewerber zu erstellendes Konzept für die Durchführung der Wasserversorgung vorgeben.

In die Erarbeitung der Vertragsentwürfe sind die Erfahrungen und Anforderungen der Verwaltung, die sich aus der laufenden Konzessionsvertragsbeziehung ergeben haben, eingeflossen. Als Gegenleistung für die Einräumung des Wegenutzungsrechts sieht der Konzessionsvertragsentwurf eine Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe und weitere zulässige unentgeltliche bzw. vergünstigte Nebenleistungen nach der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben – Energie (KAE) vor.

Das durch den Bewerber zu erstellende Konzept für die Durchführung der Wasserversorgung soll nachweisen, inwieweit eine Konzessionierung des Bewerbers eine sichere, zuverlässige und leistungsfähige Durchführung der Wasserversorgung und den Betrieb der hierfür erforderlichen Wasserversorgungsanlagen entsprechend den gesetzlichen und behördlichen Vorgaben über die Laufzeit des Konzessionsvertrages gewährleisten kann.

Nach Durchführung der Verhandlungsrunde wird die Verwaltung die Ergebnisse der Verhandlungsrunde würdigen und – falls erforderlich – den Konzessionsvertragsentwurf und den Löschwasservertragsentwurf konkretisieren und anpassen. Danach wird die Verwaltung die Bewerber mit einem zweiten Verfahrensbrief zur Abgabe von verbindlichen Angeboten für einen Konzessions- und einen Löschwasservertrag auffordern. Die Verwaltung wird für die Abgabe der verbindlichen Angebote einheitliche Fristen setzen und die Bewerber voraussichtlich auffordern, sich sechs Monate an ihr Angebot zu binden.

### III. Entscheidungsphase

Nach der Verhandlungsphase folgt die Entscheidungsphase, die mit der Abgabe der verbindlichen Angebote seitens der Bewerber beginnt. Die Entscheidungsphase umfasst die Auswertung der verbindlichen Angebote auf der Grundlage der aufgestellten Mindestanforderungen, der Auswahlkriterien, deren Gewichtung und der Auswertungssystematik, die Beratungen in den Ausschüssen und im Rat sowie die abschließende Entscheidung des Rates. Die Entscheidung erfolgt auf der Grundlage der vom Rat beschlossenen Auswahlkriterien mit der dort angegebenen Gewichtung.

Die Verwaltung beabsichtigt, dem Rat voraussichtlich im 2. Quartal 2016 einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen. Die Stadt Köln wird die unterlegenen Bewerber vor Abschluss des Konzessionsvertrages über die Entscheidung informieren und ihre Auswahlentscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekannt machen.

#### C. Eignungskriterien

Um beurteilen zu können, ob Unternehmen, die am Auswahlverfahren teilnehmen, für die Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung geeignet sind, bittet die Stadt Köln die Bewerber im Rahmen des ersten Verfahrensbriefes um Vorlage von Eignungsnachweisen im Hinblick auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit. Die von den Unternehmen konkret geforderten Nachweise und Erklärungen können der beigefügten Anlage entnommen werden.

Auf der Grundlage der vorgelegten Nachweise und Erklärungen wird die Verwaltung beurteilen, ob die Bewerber über die grundsätzliche Befähigung verfügen, die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Köln zu gewährleisten.

#### D. Auswahlkriterien und Auswertungssystematik

Bei den im Einzelnen in der Anlage aufgeführten Auswahlkriterien handelt es sich um praxisübliche Bewertungspunkte zur Auswahl des besten Bewerbers für die Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung in der Stadt Köln im Rahmen eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens.

Bei der Auswertung der verbindlichen Angebote wird auf der Grundlage der in der Anlage aufgelisteten Kriterien und der dort angegebenen Gewichtung sowie der im Folgenden beschriebenen Auswertungssystematik für die Vergabe der Konzession in der Stadt Köln eine Bewerberreihenfolge ermittelt. Die in der Wertungsmatrix angegebenen Punktzahlen sind die jeweils maximal zu erreichenden Punktzahlen pro Auswahlkriterium.

Bei der Auswertung bekommt dasjenige Angebot die volle Punktzahl, das im Vergleich zu den anderen Angeboten das jeweilige Kriterium bzw. Unterkriterium am besten erfüllt. Die anderen Angebote erhalten eine dem Erfüllungsgrad, bezogen auf das Angebot des besten Bewerbers, entsprechende niedrigere Bepunktung.

Das bedeutet:

Solche Angebote, welche im Verhältnis zum besten Angebot bezogen auf das jeweilige Kriterium

bzw. Unterkriterium qualitativ nur geringfügig abweichen, erhalten eine Punktzahl auf der jeweils zu vergebenden Punkteskala im oberen Drittel der Skala.

Solche Angebote, welche im Verhältnis zum besten Angebot bezogen auf das jeweilige Kriterium bzw. Unterkriterium qualitativ in nicht nur geringfügigem Maße abweichen und daher nur einen mittelmäßigen Erfüllungsgrad erreichen, erhalten eine Punktzahl auf der jeweils zu vergebenden Punkteskala im mittleren Drittel der Skala.

Solche Angebote, die im Verhältnis zum insoweit besten Angebot bezogen auf das jeweilige Kriterium bzw. Unterkriterium qualitativ in erheblichem Maße abweichen und damit nur einen geringen Erfüllungsgrad erreichen, erhalten eine Punktzahl auf der jeweils zu vergebenden Punkteskala im unteren Drittel der Skala.

Im Rahmen der Bewertung der Angebote anhand der Kriterien der Gruppe A wird die Stadt Köln insbesondere Verpflichtungen der Bewerber im angebotenen Konzessionsvertrag zur Erreichung der allgemeinen Ziele der Wasserversorgung, namentlich der sicheren, preisgünstigen, effizienten, verbraucherfreundlichen und umweltverträglichen Wasserversorgung, berücksichtigen. Darüber hinaus wird sie alle weiteren von den Bewerbern vorgelegten Informationen berücksichtigen.

Im Rahmen der Bewertung der Angebote anhand der Kriterien der Gruppe B werden Regelungen in den Konzessionsvertragsangeboten, die bereits bei der Auswertung der Angebote auf der Grundlage der Kriterien der Gruppe A zu berücksichtigen sind, nicht nochmals bei der Bewertung auf der Grundlage der Kriterien der Gruppe B berücksichtigt.

Anlage: Eignungskriterien, Mindestanforderungen sowie Auswahlkriterien nebst Gewichtung für das Konzessionierungsverfahren Wasser der Stadt Köln